

Abschrift



Landgericht Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 1 O 77/12

Verkündet am: 7.4.2014

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

Lebens-Versicherungs AG Vaduz,

vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Lebensversicherung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Troxler
Richterin am Landgericht Kies
Richterin am Landgericht Lauria

am 07.04.2014

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.567,12 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich seit dem 28.02.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Rückforderungsansprüche aus einem vorzeitig beendeten Lebensversicherungsvertrag.

Aufgrund des Antrages des Klägers vom 16.02.2004 (Anlage B1) schlossen die Parteien einen fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag. Der Vertrag wurde durch eine Versicherungsmaklerin – die _____ in Chemnitz – vermittelt. Der Abschluss des Versicherungsvertrags erfolgte zum Zwecke der Altersvorsorge für den Kläger. Die Gespräche zur Vermittlung des Lebensversicherungsvertrags fanden mit einer Mitarbeiterin der _____ im Büro des Klägers statt

Mit seiner Unterschrift auf dem Versicherungsantrag bestätigte der Kläger den Empfang und die Annahme der Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für fondsgebundene Kapitalisationsversicherungen der Beklagten (AVB - Anlage B2) enthalten unter anderem folgende Regelungen:

"...

2. Rücktritt vom Vertrag

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Annahmeerklärung (Vertragsschluss) ohne Kostenfolge durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Datum der Postaufgabe Ihres Rücktrittsschreibens fällt der Versicherungsschutz rückwirkend dahin.

...

14. weitere wichtige Vertragsbestimmungen

14.1.

... Im Übrigen sind die materiellen Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes anwendbar, soweit nicht zwingendes Recht im Wohnsitzland des Versicherungsnehmers eine für ihn günstigere Lösung vorsieht.

...

14.4.

... Gerichtsstand ist Vaduz/Fürstentum Liechtenstein.

..."

Auch die dem Kläger nach Antragstellung übersandte Versicherungs-Police Nr. (Anlage K1) sieht in den Allgemeinen Informationen für den Versicherungsnehmer vor, dass die materiellen Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Vertragsgrundlage sind. Außerdem enthält diese Rechtsbelehrungen über das allgemeine zweiwöchige Rücktrittsrecht und das besondere vierwöchige Rücktrittsrecht sowie über das Kündigungsrecht.

Vorgesehen ist der Versicherungsbeginn ab dem 16.05.2004, die Vertragsdauer bis zum 30.04.2023. Der Kläger zahlte an die Beklagte im Zeitraum vom 01.05.2004 bis zum 01.01.2011 monatlich zum 1. jeweils Prämien in Höhe von 200,00 EUR.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 29.12.2010 (Anlage K2) ließ der Kläger der Beklagten gegenüber erklären, dass er den Widerspruch gemäß § 5 a VVG a.F. beziehungsweise den Widerspruch nach § 8 VVG a.F., bzw. den Widerruf nach § 355 BGB, höchst vorsorglich die Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB, hilfsweise die Kündigung erkläre. Er bat um Rückzahlung sämtlicher eingezahlter Prämien.

Mit Schreiben vom 04.01.2011 (Anlage K3) wies die Beklagte den Anspruch auf Rückzahlung sämtlicher Prämien zurück.

Mit Anwaltsschreiben vom 20.01.2011 (Anlage K4) forderte der Kläger erneut zur Abrechnung des Vertragsverhältnisses auf.

Mit Anwaltsschreiben vom 04.02.2011 (Anlage K5) forderte der Kläger die Beklagte auf, zumindest die Kündigung des Vertrags zu bestätigen.

Daraufhin bestätigte die Beklagte unter dem 09.02.2011 (Anlage K6) die Kündigung des Vertrages und fügte eine Abrechnung mit einem Rückkaufswertsaldo in Höhe von 11.087,20 € bei. Gleichzeitig forderte sie den Kläger auf, diese Abrechnung zu bestätigen.

Die Abrechnung ließ der Kläger mit Rechtsanwaltsschriftsatz vom 15.02.2011 (Anlage B3) ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden und die Beklagte zur Auszahlung des errechneten Rückkaufswertes auffordern. Am 25.02.2011 zahlte die Beklagte dem Kläger den Rückkaufwert in Höhe von 11.087,20 EUR aus.

Mit Anwaltsschreiben vom 14.04.2011 (Anlage B4) ließ der Kläger u.a. nach der Summe aller eingezahlten Beiträge fragen.

Hierauf wies die Beklagte mit Schreiben vom 28.04.2011 (Anlage K7) auf das bereits gekündigte Vertragsverhältnis hin.

Mit Anwaltsschreiben vom 28.09.2011 (Anlage B5) lies der Kläger erneut erklären, dass er dem Versicherungsantrag gemäß §§ 5a, 8 VVG a.F. widerspreche bzw. diesen gemäß § 355 BGB widerrufe.

Mit Schreiben vom 03.10.2011 (Anlage B6) verwies die Beklagte auf die bereits geführte Korrespondenz

Der Kläger ist der Meinung, dass ihm gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung sämtlicher von ihm gezahlter Beiträge in Höhe von insgesamt 16 200 00 EUR abzüglich des

ausbezahlten Rückkaufswertes in Höhe von 11.087,20 EUR sowie ein Anspruch auf gezogene Nutzungen im Zeitraum vom 01.05.2004 bis 31.12.2011 in Höhe von 7% bzw. 5.245,06 EUR zustehe, mithin insgesamt 10.357,86 EUR.

Der Kläger meint, dass das Landgericht Chemnitz gemäß § 215 WG das örtlich zuständige Gericht sei. Der örtlichen Zuständigkeit folge auch die internationale Zuständigkeit. Die hiervon abweichende Gerichtsstandsvereinbarung sei unwirksam

Es sei deutsches Recht anwendbar; die erfolgte Rechtswahl liechtensteinischen Rechts sei gemäß Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. unwirksam.

Der Versicherungsvertrag sei im Wege des Policenmodells zustande gekommen. Der Kläger könne sich nicht mehr daran erinnern, ob ihm die Vertragsunterlagen, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, zugegangen seien und bestreite dies deshalb mit Nichtwissen.

Der Kläger ist der Meinung, er habe mit Anwaltsschreiben vom 29.12.2010 wirksam den Widerspruch gemäß § 5a WG a.F. erklärt. Zum einen sei er nicht ausreichend über sein Widerspruchsrecht belehrt worden, weshalb die Widerspruchsfrist nicht in Gang gesetzt worden sei. Zudem verstoße die Jahresausschlussfrist gemäß § 5 a II 4 WG a.F. gegen vorrangiges Gemeinschaftsrecht und sei deshalb unwirksam.

Alternativ sei der Vertrag gemäß §§ 495, 355 BGB wirksam widerrufen worden, weil im Vertrag eine monatliche Prämienzahlung vereinbart sei und hierin ein Ratenzahlungszuschlag enthalten sei. Da die Beklagte den effektiven Jahreszins nicht angegeben habe und auch nicht über ein in diesem Zusammenhang bestehendes Widerrufsrecht belehrt habe, bestehe ein unbefristetes Widerrufsrecht.

Alternativ macht der Kläger einen Schadensersatzanspruch wegen Beratungsverschuldens geltend, weil der Kläger bei Vertragsabschluss nicht über die Struktur der Anlage, das Verlustrisiko und die Renditeerwartung aufgeklärt worden sei, ferner nicht darüber, dass ein wesentlicher Teil der Prämien zur Befriedigung der Provisionsansprüche der Agenten und zur Deckung der Verwaltungs- und Abschlusskosten verwendet worden sei.

Der Kläger beantragt.

- 1 Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.357,86 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.01.2012 zu zahlen

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.213,09 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise (Bl. 20a ff.):

die Beklagte zu verurteilen,

a)

in prüfbarer und - soweit für die Prüfung erforderlich - belegter Form darüber Auskunft zu erteilen, mit welchen Abschlusskosten die Beklagte den Zeitwert nach § 176 Abs. 3 WG und welchem Abzug sie die Auszahlungsbeträge für den abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag belastet hat,

b)

die von der Beklagten erteilten Auskünfte durch die Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen,

c)

ggfs. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte an Eides statt zu versichern und

d)

die Beklagte zur Zahlung eines Betrages in einer nach der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.09.2011 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage für nicht zulässig. Auf Grund der Gerichtsstandsvereinbarung sei das Landgericht Chemnitz international und örtlich nicht zuständig.

In der Sache erkennt die Beklagte Rückforderungsansprüche des Klägers über den bereits ausgezahlten Rückkaufswert hinaus ebenfalls nicht an. Sie meint, auf Grund der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen wirksamen Rechtswahl sei liechtensteini-

ches Recht anwendbar. Die Beklagte betreibe in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Rahmen des passiven Dienstleistungsverkehrs. Sie habe gegenüber der deutschen Aufsichtsbehörde erklärt, dass sie das Versicherungsgeschäft auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland weder selbst noch durch den Einsatz von Mittelspersonen betreibe. Versicherungsmakler seien keine Mittelspersonen im Sinne des Art. 9 Abs. 4 EGWVG a.F. Die hier tätige Versicherungsmaklerin stehe im Lager des Klägers. Die Beklagte habe die zu keiner Zeit mit der Vermittlung ihrer Produkte beauftragt. Vielmehr habe die von sich aus das Produkt der Beklagten angeboten. Indem der Kläger den Vertrag mit der Beklagten als Spezialist für internationale Geldanlage abgeschlossen habe, habe er sich bewusst in einen fremden Rechtskreis begeben.

Selbst bei Anwendung deutschen Rechts habe der Kläger keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Prämien. Ein Widerspruchs-/Rücktrittsrecht habe am 29.12.2010 nicht mehr bestanden. Die Beklagte habe den Kläger in den bei Antragstellung ausgehändigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in der später übersandten Versicherungspolice hinreichend deutlich über das Widerspruchs- bzw. Rücktrittsrecht belehrt. § 5a WVG a.F. sei nicht anwendbar, da der Vertrag im Wege des Antragsmodells zustande gekommen sei. Die Jahresfrist in § 5a II 4 WVG a.F. verstoße auch nicht gegen vorrangiges Gemeinschaftsrecht. Deshalb sei der Kläger nach Ablauf dieser Frist mit seiner Widerspruchserklärung ausgeschlossen.

Die Widerspruchserklärung des Klägers verstoße auch gegen Treu und Glauben, denn der Kläger habe mit dem Schreiben vom 15.02.2011 (Anlage B3) anerkannt, dass ihm lediglich Ansprüche aus der Vertragsabrechnung nach Kündigung in Höhe des errechneten Rückkaufwerts zustehen.

Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der geleisteten Prämien sei zudem verwirkt, weil er nach der Kündigung vom 29.12.2010 mehr als 1 Jahr lang keine Rechte aus dem zugleich erklärten Widerspruch hergeleitet habe, so dass die Beklagte berechtigterweise darauf vertraut habe, dass es bei der Kündigung des Vertrags und der anschließenden Rückabwicklung im Wege der Auszahlung des Rückkaufwerts bleibe.

Im Hinblick auf den Antrag des Klägers auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen bestreite die Beklagten, Nutzungen in Höhe von 7% gezogen zu haben. Ferner hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 24.02.2014 hierzu erklärt, dass die Beklagte Nutzungen nicht habe ziehen können, weil sie die vom Kläger beauftragte Maklerin bereits voll vergütet habe und die Vergü-

tung auch nach der Kündigung des Vertragsverhältnisses nicht zurückzuerstatten sei.

Ein Widerrufsrecht gemäß §§ 495, 355 BGB bestehe nicht, da in den Prämien keine Ratenzahlungszuschläge enthalten seien.

Ein Beratungsverschulden der Beklagten sei ausgeschlossen, weil der Vertrag durch Vermittlung zustande gekommen sei. In einem solchen Fall bestünde keine Beratungspflicht des Versicherers.

Die vom Kläger hilfsweise geltend gemachten Auskunftsansprüche bestünden nicht.

Zu den weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze samt Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2012 und 21.01.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus § 215 Abs. 1 WVG, der auch die internationale Zuständigkeit regelt und unabhängig von der Frage anwendbar ist, ob auf den Versicherungsvertrag deutsches oder ausländisches Recht anwendbar ist. Denn die Anwendung der zuständigkeitsbegründenden Vorschriften richtet sich nach dem am Ort des angerufenen Gerichts geltenden Verfahrensrecht. § 215 Abs. 1 WVG ist dem Verfahrensrecht zuzuordnen. Die entgegenstehende Gerichtsstandsvereinbarung in Ziff. 14.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für fondsgebundene Kapitalisationsversicherungen (AVB) ist gemäß § 215 Abs. 3 WVG nicht zulässig, weil die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Chemnitz ergibt sich ebenfalls aus § 215 Abs. 1 VVG.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Zwar hat der Kläger zu den Ansprüchen auf Rückgewähr der gezahlten Prämien infolge eines Widerrufs gemäß §§ 495, 355 BGB und auf Schadensersatz infolge Beratungsverschuldens nicht hinreichend vorgetragen.

Der Kläger hat jedoch gegen die Beklagte gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., 818 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung aller gezahlten Versicherungsprämien sowie auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen.

1.

Auf den streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ist gemäß Art. 8 EGWG a.F. deutsches Recht anwendbar.

Eine freie Rechtswahl und damit die Vereinbarung liechtensteinischen Rechts – wie auf Seite 2 der Versicherungspolice und in Ziff. 14.1 AVB erfolgt – war gemäß Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. aus folgenden Gründen nicht zulässig.

Gemäß Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. ist eine freie Rechtswahl möglich, wenn ein Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder mit Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen schließt, das in Deutschland weder selbst noch durch Mittelspersonen das Versicherungsgeschäft betreibt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da die den Versicherungsvertrag vermittelnde FMK Versicherungsservice GmbH als Versicherungsmakler Mittelsperson im Sinne des Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. ist.

a

Die Beklagte hat vorgetragen, sie betreibe in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Rahmen des passiven Dienstleistungsverkehrs. Sie ist der Auffassung, der den Vertrag vermittelnde Makler sei keine Mittelsperson, da ein Makler im Lager des Versicherungsnehmers

stünde.

Dem steht die Begründung zu Art. 1 Nr. 11 der BT-Drs. 11/6341 entgegen, auf den die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. in der BT-Drs. 11/6341 Bezug nehmen. Dort ist klargestellt, dass allein zur Straffung des Textes nur noch von "Mittelspersonen" gesprochen werde und dass wie bisher Versicherungsmakler unter die Vorschrift fielen. Zwar betrifft diese Begründung die Vorschrift des § 105 VAG. Auf Grund der Bezugnahme im Rahmen der Begründung zu Art. 9 Abs. 4 EGWG und der übereinstimmend gewählten Begrifflichkeit in beiden Gesetzeswortlauten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass damit auch im Rahmen von Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. der Versicherungsmakler Mittelsperson sein soll.

b.

Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. Nach den Erläuterungen in der BT-Drs. 11/6341 betrifft Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. die sog. Korrespondenzversicherung, die der Versicherungsnehmer im Korrespondenzweg, durch andere Kommunikationsmittel oder anlässlich eines Auslandsaufenthalts bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen abschließt. Weiter wird dort auf die Begründung in der BT-Drs. 11/6341 zu Art. 1 Nr. 11 (§105 VAG) Bezug genommen. Dort ist Korrespondenzversicherung definiert als "Fälle, in denen sich der Versicherungsnehmer selbst schriftlich oder durch andere Kommunikationsmittel an den Versicherer im Ausland wendet oder sich dorthin begibt." Ein solcher Fall liegt hier nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht vor, da der Kläger sich zum Abschluss des Versicherungsvertrags nicht im Korrespondenzweg an die Beklagte im Ausland gewandt oder sich dorthin begeben hat. Der Kläger hat den Vertragsantrag vielmehr durch Vermittlung eines in Chemnitz ansässigen Maklers in seinem eigenen Büro unterzeichnet. Es kann deshalb auch nach dem Sinn und Zweck des Art. 9 Abs. 4 EGWG a.F. nicht angenommen werden, dass der Kläger sich bewusst in einen fremden Rechtskreis begeben hat.

Damit war eine freie Rechtswahl nicht möglich.

2.

Die Zahlung der Versicherungsprämien durch den Kläger erfolgte rechtsgrundlos. Der Kläger hat dem Versicherungsvertrag mit Schreiben vom 29.12.2010 (Anlage K 2) gemäß § 5a VVG a.F. wirksam widersprochen.

a.

Auf den zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrag ist § 5a VVG a.F. anwendbar, da der Vertrag nicht im Wege des sog. Antragsmodells geschlossen wurde. Der Kläger hat zwar auf dem Versicherungsantrag mit seiner Unterschrift den Empfang der Versicherungsbedingungen bestätigt. Dies kann er deshalb auch nicht wirksam mit Nichtwissen bestreiten. Dass der Kläger darüber hinaus bei Antragstellung die Verbraucherinformationen gemäß § 10a VAG erhalten hat, trägt die Beklagte jedoch weder vor, noch ist dies aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich. Dem Kläger stand damit ein Widerspruchsrecht gemäß § 5a VVG a.F. zu.

b.

Der Kläger hat das Widerspruchsrecht mit Schreiben vom 29.12.2010 (Anlage K 2) wirksam ausgeübt; das Widerspruchsrecht war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen.

aa.

Im vorliegenden Fall hatte die Widerspruchsfrist am 29.12.2010 noch nicht zu laufen begonnen.

Grundsätzlich konnte der Versicherungsnehmer gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. dem Versicherungsvertrag nur innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der dort vorgeschriebenen Unterlagen in Textform widersprechen. Der Lauf der Frist begann gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. mit der vollständigen Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen und der ordnungsgemäßen Widerspruchsbelehrung.

Im vorliegenden Fall wurde der Lauf der Widerspruchsfrist jedoch nicht in Gang gesetzt, da der Kläger weder bei Antragstellung noch bei Übersendung der Versicherungspolice über sein gemäß § 5a VVG a.F. zustehendes Widerspruchsrecht ordnungsgemäß belehrt wurde. Der Kläger wurde in den übergebenen und übersandten Unterlagen lediglich über ein Recht zum "Rücktritt" belehrt. Die Belehrung ist zudem nicht drucktechnisch hervorgehoben, sondern ohne besondere Hervorhebung in den übrigen Text eingebettet. Die Belehrung ist damit nicht wirksam.

bb.

Das Widerspruchsrecht ist auch nicht erloschen

Die Befristung des Widerspruchsrechts gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 WG a.F. auf ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie ist europarechtswidrig und deshalb nicht anzuwenden.

Der Regelung in § 5a Abs. 2 Satz 4 WG a.F., wonach das Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, auch wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über das Recht zum Widerspruch belehrt worden ist, stehen die Richtlinien 90/619/EWG und 92/96/EWG entgegen (EuGH, Urteil vom 19.12.2013, Az. C-209/12 - juris). Mit den Richtlinien sollte sichergestellt werden, dass dem Versicherungsnehmer im Rahmen eines einheitlichen Versicherungsmarktes eine größere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen zur Verfügung steht und dass der Verbraucher, um diese Vielfalt und den verstärkten Wettbewerb voll zu nutzen, im Besitz der notwendigen Informationen sein muss, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen. Deshalb müssen dem Versicherungsnehmer mindestens die Modalitäten der Ausübung des Widerrufs- und Rücktrittsrechts mitgeteilt werden, und zwar vor Abschluss des Vertrags. Der Versicherungsnehmer muss deshalb über sein Rücktrittsrecht genau belehrt werden. Eine nationale Bestimmung, wonach das Recht des Versicherungsnehmers, von dem Vertrag zurückzutreten, zu einem Zeitpunkt erlischt, zu dem er über dieses Recht nicht belehrt war, läuft der Verwirklichung eines grundlegenden Zieles dieser Richtlinien und damit deren praktischen Wirksamkeit entgegen. (EuGH a.a.O.)

Nichts anderes kann für die im vorliegenden Fall maßgebliche und die vorgenannten Richtlinien ersetzende Richtlinie 2002/83/EG vom 5.11.2002 gelten, die den gleichen Zweck verfolgt.

3.

Auf Grund des wirksamen Widerspruchs vom 29.12.2010 hat der Kläger gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge in Höhe von 16.200,00 EUR abzüglich des bereits ausgezahlten Rückkaufwerts in Höhe von 11.087,20 EUR, mithin einen Anspruch in Höhe von 5.112,80 EUR.

4.

Die Geltendmachung dieses Anspruchs verstößt weder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben noch ist der Anspruch verwirkt.

Dass der Kläger mit Schreiben vom 15.02.2011 um Auszahlung des Rückkaufwerts bat, steht der – darüber hinausgehenden – Rückforderung der Versicherungsprämien nicht entgegen. Denn bereits mit dem ersten Schreiben vom 29.12.2010 hatte der Kläger ausdrücklich den Widerspruch gemäß § 5a WG a.F. erklärt, die Kündigung des Vertrags erfolgte nur hilfsweise. Auch die Erklärung vom 15.02.2011 (Anlage B 3), mit der der Kläger um Auszahlung des Rückkaufwertes bat, erfolgte – wie aus dem Schreiben vom 04.02.2011 (Anlage K 5) ersichtlich – allein in der Absicht, zunächst zumindest den Rückkaufwert zu erhalten, enthält jedoch ersichtlich keinen Verzicht auf die zuvor geltend gemachten weitergehenden Ansprüche auf Prämienrückzahlung. Bereits mit dem Schreiben vom 14.04.2011 (Anlage B 4) bat der Kläger wiederum um Mitteilung der Höhe aller eingezahlten Beiträge und mit Schreiben vom 28.09.2011 (Anlage B 5) ließ der Kläger erneut den Widerspruch gemäß § 5a WG a.F. erklären. Ein etwaiges Vertrauen der Beklagten, der Kläger werde über den Rückkaufwert hinaus weitere Forderungen nicht geltend machen, war vor diesem Hintergrund nicht berechtigt.

5.

Der Kläger hat darüber hinaus gemäß § 818 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen in Höhe von 4.678,68 EUR, die die Beklagte mit den vom Kläger gezahlten Prämien vom 01.05.2004 bis zum 31.12.2011 gezogen hat.

Der Kläger hat zwar den von ihm behaupteten Zinssatz in Höhe von 7% jährlich nicht näher dargelegt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es einem Versicherungsnehmer naturgemäß nur schwer möglich ist, zur Höhe gezogener Nutzungen durch den Versicherer vorzutragen. Das Gericht hat deshalb die Höhe der gezogenen Nutzungen gemäß § 287 Abs. 1 und 2 ZPO auf den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich geschätzt.

a.

Grundsätzlich hat der Anspruchsberechtigte nachzuweisen, dass der Bereicherte Nutzungen tatsächlich gezogen hat, falls nicht nach der Lebenserfahrung bestimmte wirtschaftliche Vorteile zu vermuten sind (BGHZ 64, 322).

Für den Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen gegenüber einer Bank hat der BGH mit Urteil vom 12.05.1998 entschieden, dass es der Lebenserfahrung entspreche, dass eine Bank einen vereinnahmten Geldbetrag zinsbringend angelegt hat (BGH NJW 1998, 2529). Die Höhe des Zinssatzes hat der BGH im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter

Berücksichtigung des allgemeinen Zinsniveaus und seiner Veränderungen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum auf 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz geschätzt. Der BGH hat hierzu ausgeführt, dass bei Krediten mit Ausnahme von Realkrediten Banken ihren Verzugschaden auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 11 Abs. 1 VerbrKrG nach einem Zinssatz von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz abstrakt berechnen könnten. Was bei der Berechnung des Verzugschadens zugunsten von Banken gelte, müsse bei der Schätzung von Nutzungszinsen nach § 818 Abs. 1 BGB auch zu ihren Lasten gelten; in beiden Fällen gehe es um die Höhe der Wiederanlagezinsen. Dass der Zinsertrag der Bank durch Aufwendungen und Zinsausfälle gemindert werde, sei ohne substantiiertes Vorbringen im Rahmen der Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen. Wenn eine Bank die Forderung von Nutzungszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz durch ihren Kunden nicht akzeptieren wolle, stehe es ihr frei, zur geringeren Höhe von ihr gezogener Nutzungen unter Darlegung ihres Zinsgewinnungsaufwands und ihrer Zinsausfälle substantiiert vorzutragen. (BGH NJW 1998, 2529; so auch OLG Düsseldorf vom 17.01.2013, I-6U 64/12, 6 U 64/12 – juris, mit Hinweis auf BGHZ 180, 123f.)

b.

Das Gericht ist der Auffassung, dass diese Rechtsprechung auf Sachverhalte wie vorliegend, in denen ein Versicherer die vom Versicherungsnehmer rechtsgrundlos gezahlten Prämien auf eine fondsgebundene Lebensversicherung zurückzuerstatten hat, übertragbar ist. Denn auch hier legt der Versicherer die vereinnahmten Prämien in verschiedenen Fonds zinsbringend an. Es kann damit vermutet werden, dass die Beklagte hier mit den Prämien des Klägers Nutzungen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich gezogen hat.

Die Beklagte hat von der Möglichkeit, gezogene Nutzungen in geringerer Höhe darzulegen, nicht Gebrauch gemacht. In dem Schriftsatz vom 24.02.2014 – der erst nach Ablauf der eingeräumten Stellungnahmefrist einging – hat die Beklagte lediglich behauptet, sie habe Nutzungen nicht ziehen können, weil sie die den Vertrag vermittelnde Maklerin bereits voll vergütet habe und die Vergütung nicht zurückzuerstatten sei. Damit jedoch vermag die Beklagte die Vermutung, dass sie mit den vereinnahmten Prämien im Rahmen der Anlage in Fonds Zinsen in der genannten Höhe erzielt hat, nicht zu widerlegen.

c.

Die gezogenen Nutzungen errechnen sich im – in der Klageschrift zugrunde gelegten – Zeitraum vom 01.05.2004 bis 31.12.2011 in Anwendung der deutschen kaufmännischen Zinsbe-

rechnungsmethode (Zinsmonate zu 30 Tagen, Zinsjahre zu 360 Tagen) wie folgt:

Datum	Zinstage	Prämie in EUR	Abgang in EUR (Rückkaufwert)	nutzbares Kapital in EUR	Zinssatz	Zinsbeträge in EUR
01.05.2004	30	200,00		200,00	6,14%	1,02
01.06.2004	30	200,00		401,02	6,14%	2,05
01.07.2004	30	200,00		603,08	6,13%	3,08
01.08.2004	30	200,00		806,16	6,13%	4,12
01.09.2004	30	200,00		1.010,27	6,13%	5,16
01.10.2004	30	200,00		1.215,43	6,13%	6,21
01.11.2004	30	200,00		1.421,64	6,13%	7,26
01.12.2004	30	200,00		1.628,91	6,13%	8,32
01.01.2005	30	200,00		1.837,23	6,21%	9,51
01.02.2005	30	200,00		2.046,73	6,21%	10,59
01.03.2005	30	200,00		2.257,33	6,21%	11,68
01.04.2005	30	200,00		2.469,01	6,21%	12,78
01.05.2005	30	200,00		2.681,79	6,21%	13,88
01.06.2005	30	200,00		2.895,66	6,21%	14,99
01.07.2005	30	200,00		3.110,65	6,17%	15,99
01.08.2005	30	200,00		3.326,64	6,17%	17,10
01.09.2005	30	200,00		3.543,75	6,17%	18,22
01.10.2005	30	200,00		3.761,97	6,17%	19,34
01.11.2005	30	200,00		3.981,31	6,17%	20,47
01.12.2005	30	200,00		4.201,78	6,17%	21,60
01.01.2006	30	200,00		4.423,39	6,37%	23,48
01.02.2006	30	200,00		4.646,87	6,37%	24,67
01.03.2006	30	200,00		4.871,53	6,37%	25,86
01.04.2006	30	200,00		5.097,39	6,37%	27,06
01.05.2006	30	200,00		5.324,45	6,37%	28,26
01.06.2006	30	200,00		5.552,72	6,37%	29,48
01.07.2006	30	200,00		5.782,19	6,95%	33,49
01.08.2006	30	200,00		6.015,68	6,95%	34,84
01.09.2006	30	200,00		6.250,52	6,95%	36,20
01.10.2006	30	200,00		6.486,72	6,95%	37,57
01.11.2006	30	200,00		6.724,29	6,95%	38,94
01.12.2006	30	200,00		6.963,24	6,95%	40,33
01.01.2007	30	200,00		7.203,56	7,70%	46,22
01.02.2007	30	200,00		7.449,79	7,70%	47,80
01.03.2007	30	200,00		7.697,59	7,70%	49,39
01.04.2007	30	200,00		7.946,98	7,70%	50,99
01.05.2007	30	200,00		8.197,98	7,70%	52,60
01.06.2007	30	200,00		8.450,58	7,70%	54,22
01.07.2007	30	200,00		8.704,80	8,19%	59,41
01.08.2007	30	200,00		8.964,21	8,19%	61,18
01.09.2007	30	200,00		9.225,39	8,19%	62,96
01.10.2007	30	200,00		9.488,36	8,19%	64,76
01.11.2007	30	200,00		9.753,12	8,19%	66,57

01.12.2007	30	200,00		10.019,68	8,19%	68,38
01.01.2008	30	200,00		10.288,07	8,32%	71,33
01.02.2008	30	200,00		10.559,40	8,32%	73,21
01.03.2008	30	200,00		10.832,61	8,32%	75,11
01.04.2008	30	200,00		11.107,71	8,32%	77,01
01.05.2008	30	200,00		11.384,73	8,32%	78,93
01.06.2008	30	200,00		11.663,66	8,32%	80,87
01.07.2008	30	200,00		11.944,53	8,19%	81,52
01.08.2008	30	200,00		12.226,05	8,19%	83,44
01.09.2008	30	200,00		12.509,49	8,19%	85,38
01.10.2008	30	200,00		12.794,87	8,19%	87,32
01.11.2008	30	200,00		13.082,20	8,19%	89,29
01.12.2008	30	200,00		13.371,48	8,19%	91,26
01.01.2009	30	200,00		13.662,74	6,62%	75,37
01.02.2009	30	200,00		13.938,12	6,62%	76,89
01.03.2009	30	200,00		14.215,01	6,62%	78,42
01.04.2009	30	200,00		14.493,43	6,62%	79,96
01.05.2009	30	200,00		14.773,38	6,62%	81,50
01.06.2009	30	200,00		15.054,88	6,62%	83,05
01.07.2009	30	200,00		15.337,93	5,12%	65,44
01.08.2009	30	200,00		15.603,38	5,12%	66,57
01.09.2009	30	200,00		15.869,95	5,12%	67,71
01.10.2009	30	200,00		16.137,66	5,12%	68,85
01.11.2009	30	200,00		16.406,52	5,12%	70,00
01.12.2009	30	200,00		16.676,52	5,12%	71,15
01.01.2010	30	200,00		16.947,67	5,12%	72,31
01.02.2010	30	200,00		17.219,98	5,12%	73,47
01.03.2010	30	200,00		17.493,45	5,12%	74,64
01.04.2010	30	200,00		17.768,09	5,12%	75,81
01.05.2010	30	200,00		18.043,90	5,12%	76,99
01.06.2010	30	200,00		18.320,89	5,12%	78,17
01.07.2010	30	200,00		18.599,06	5,12%	79,36
01.08.2010	30	200,00		18.878,41	5,12%	80,55
01.09.2010	30	200,00		19.158,96	5,12%	81,74
01.10.2010	30	200,00		19.440,71	5,12%	82,95
01.11.2010	30	200,00		19.723,65	5,12%	84,15
01.12.2010	30	200,00		20.007,81	5,12%	85,37
01.01.2011	30	200,00		20.293,18	5,12%	86,58
01.02.2011	25			20.379,76	5,12%	72,46
25.02.2011	5		11.087,20	9.365,02	5,12%	6,66
01.03.2011	30			9.371,68	5,12%	39,99
01.04.2011	30			9.411,67	5,12%	40,16
01.05.2011	30			9.451,82	5,12%	40,33
01.06.2011	30			9.492,15	5,12%	40,50
01.07.2011	30			9.532,65	5,37%	42,66
01.08.2011	30			9.575,31	5,37%	42,85
01.09.2011	30			9.618,16	5,37%	43,04
01.10.2011	30			9.661,20	5,37%	43,23
01.11.2011	30			9.704,43	5,37%	43,43

01.12.2011	30			9.747,86	5,37%	43,62
01.01.2012				9.791,48		
Summe						4.678,68

6.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung nicht erhoben. Sie hat zwar auf die zunächst offenbar vorsorglich erfolgte Behauptung des Klägers in der Klageschrift, die Forderung sei nicht verjährt, pauschal erwidert (Bl. 81 d.A.). Eine Erhebung der Einrede der Verjährung vermag das Gericht hierin jedoch nicht zu erkennen.

7.

Dem Kläger steht zudem ein Anspruch auf Ersatz der von ihm zu zahlenden Rechtsanwaltsgebühren für das vorprozessuale Tätigwerden seiner Rechtsanwälte gemäß § 286 Abs. 1 BGB in Höhe von 775,64 EUR zu.

Der Anspruch setzt sich zusammen aus einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 1,3 RVG Anl. 1 aus einem Streitwert von 9.791,48 EUR (5.112,80 EUR + 4.678,68 EUR)), mithin in Höhe von 631,80 EUR, zuzüglich 20,00 EUR Postgebührenpauschale gemäß Nr. 7002 RVG Anl. 1 zuzüglich Mehrwertsteuer gemäß Nr. 7008 RVG Anl. 1. Für eine besondere Schwierigkeit der Rechtslage, die eine höhere Geschäftsgebühr rechtfertigen würde, bestehen auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge dieses Rechtsstreits keine Anhaltspunkte.

8.

Dem Kläger war damit insgesamt ein Betrag in Höhe von 10.567,12 EUR zuzusprechen:

Prämienrückgewähr:	5.112,80 EUR
<u>Nutzungen:</u>	<u>4.678,68 EUR</u>
Zwischensumme:	9.791,48 EUR
<u>Rechtsanwaltsvergütung:</u>	<u>775,64 EUR</u>
Summe	10.567,12 EUR

9.

Der Anspruch ist ab Eintritt der Rechtshängigkeit, mithin ab dem 28.02.2012, gemäß §§ 291, 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Für eine Verzinsung, wie beantragt, bereits ab dem 01.01.2012 hat der Kläger nichts vorgetragen.

Dem Kläger stehen die Prozesszinsen auch aus dem Anspruch auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen zu. Zwar hat der BGH in dem zitierten Urteil vom 12.05.1998 entschieden, dass dem Kläger im dortigen Fall keine Prozesszinsen zustehen. Im Gegensatz zu dem hier vorliegenden Fall wurden dem Kläger im dortigen Verfahren jedoch die gezogenen Nutzungen gemäß § 818 Abs. 1 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auch für die Zeit des gerichtlichen Verfahrens zugesprochen, so dass der Kläger durch die parallele Zuerkennung von Prozesszinsen einen ihm nicht zustehenden Vorteil erhalten hätte (BGH NJW 1998, 2529). Im hier vorliegenden Verfahren hat der Kläger jedoch die Herausgabe von Nutzungen nur bis zum 31.12.2011 beantragt. Ab dem 01.01.2012 macht er Prozesszinsen geltend. Zu einer Überschneidung des Anspruchs auf Herausgabe von Nutzungen mit dem Anspruch auf Erstattung von Prozesszinsen kommt es im hiesigen Verfahren somit nicht.

10.

Über die hilfweise geltend gemachten Ansprüche war nicht mehr zu entscheiden.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, weil die Zuvielforderung des Klägers im Rahmen der Hauptforderung (10.357,86 EUR anstatt 9.791,48 EUR) und die hierdurch verursachten Mehrkosten jeweils unter 10% lagen und damit geringfügig waren. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO

Beschluss

Der Streitwert wird festgesetzt auf 10.357,86 EUR.

Troxler
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Kies
Richterin am Landgericht

Lauria
Richterin am Landgericht